I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2657/80 DER KOMMISSION

vom 17. Oktober 1980

zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 4 und Artikel 7 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 muß der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis der Preis sein, der anhand der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats für die einzelnen Kategorien frischer oder gekühlter Tierkörper von Schafen festgestellten Preise ermittelt worden ist, wobei einerseits die Bedeutung jeder dieser Kategorien und andererseits die relative Bedeutung des Schafbestands jedes Mitgliedstaats berücksichtigt werden.

Der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellte Preis kann anhand des Durchschnitts der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellten Preise für die betreffenden Erzeugnisse ermittelt werden. Dieser Durchschnitt muß mit den Koeffizienten gewogen werden, die die relative Bedeutung des Schafbestands jedes Mitgliedstaats zum Ausdruck bringen.

Der auf dem repräsentativen Markt oder den repräsentativen Märkten jedes Mitgliedstaats festgestellte Preis kann anhand des gewogenen Durchschnitts der Preise ermittelt werden, die während eines bestimmten Zeitraums in diesem Mitgliedstaat auf der gleichen Vermarktungsstufe festgestellt worden sind. Diese Wiegung muß mit Hilfe von Koeffizienten vorgenommen werden, die die relative Bedeutung jeder Kategorie und Qualität in der Marktbelieferung widerspiegeln. Hierbei sollte man sich darauf beschränken, die Preise für die einzelnen Tierkörperkategorien und -qualitäten von Schlachtlämmern festzustellen.

Es empfiehlt sich, den repräsentativen Markt oder die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund der Erfahrungen der letzten Jahre zu bezeichnen. Für die Mitgliedstaaten mit mehreren repräsentativen Märkten ist ferner das arithmetische oder, falls erforderlich, das gewogene Mittel der auf diesen verschiedenen Märkten festgestellten Notierungen zu berücksichtigen.

Der auf dem Markt festgestellte Preis wird unter Zugrundelegung der Tierkörpernotierungen ohne Abgaben errechnet. In einigen Mitgliedstaaten werden die Preisnotierungen anhand der Notierungen für lebende Tiere ermittelt. Um diese Disparität aufzuheben, ist daher ein Koeffizient zur Umrechnung dieser Notierungen festzusetzen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten könnten sich insbesondere mit Rücksicht auf veterinär- und gesundheitspolizeiliche Vorschriften zu Maßnahmen veranlaßt sehen, die sich auf die Notierungen auswirken. In diesem Fall ist es bei der Feststellung der Marktpreise nicht immer gerechtfertigt, die nicht die normale Markttendenz wiederspiegelnden Notierungen zu berücksichtigen. Daher sind bestimmte Kriterien vorzusehen, die es der Kommission ermöglichen, dieser Lage Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Preis für Tierkörper von Schafen auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft im Sinne von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 entspricht dem mit den Koeffizienten des Anhangs I gewogenen Durchschnitt der auf dem repräsentativen Markt oder

(1) ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

den repräsentativen Märkten der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellten Preise für Tierkörper von Schafen.

Artikel 2

(1) Der auf jedem repräsentativen Markt der einzelnen Mitgliedstaaten festgestellte Preis für frische oder gekühlte Tierkörper von Schafen entspricht dem gegebenenfalls mit den die relative Bedeutung der verschiedenen Kategorien ausdrückenden Koeffizienten gewogenen Durchschnitt der Preise, die für diese Kategorien während eines Zeitraums von sieben Tagen auf der gleichen Großhandelsstufe festgestellt worden sind.

Sind die festgestellten Preise pro Stück Vieh ausgedrückt, so werden auf die Preise der verschiedenen Kategorien Umrechnungskoeffizienten angewandt.

Wird während des obengenannten Zeitraums von sieben Tagen mehrmals Markt abgehalten, so entspricht der Preis für jede Kategorie dem arithmetischen Mittel der auf jeder Marktveranstaltung festgestellten Notierungen.

Gibt es in einem Mitgliedstaat mehrere repräsentative Märkte,

a) so entspricht der in diesem Mitgliedstaat festgestellte Preis dem Durchschnitt der auf diesen Märkten festgestellten Preise, der mit den die relative Bedeutung jedes Marktes oder jeder Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogen wird ;
b) so entspricht der Preis jeder Kategorie bei Anwendung von Artikel 7 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 dem arithmetischen oder dem erforderlichenfalls mit den die relative Bedeutung jedes Marktes für diese Kategorie ausdrückenden Koeffizienten gewogenen Mittel der für diese Kategorie auf den repräsentativen Märkten des betreffenden Mitgliedstaats festgestellten Preise.

(2) Im Anhang II werden festgelegt :

a) die repräsentativen Märkte der einzelnen Mitgliedstaaten,
b) die Kategorien der Tierkörper von Schafen,
c) die in Absatz 1 genannten Wiegungs- und Umrechnungskoeffizienten.

(3) Im Anhang III werden festgelegt : die Definitionen der im vorstehenden Absatz 2 Buchstabe b) genannten Kategorien.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten, deren Schaffleischerzeugung 200 Tonnen jährlich übersteigt, teilen der Kommission spätestens jeden Donnerstag die Preise für die Kategorien und die in Artikel 2 Absatz 1 genannten Preisdurchschnitte mit, die in der der Mitteilung vorausgehenden Woche festgestellt worden sind.

(2) Das Vereinigte Königreich teilt der Kommission jedoch folgendes mit :

a) gemäß Absatz 1 die vorläufige Aufstellung der festgestellten Preise im Hinblick auf die Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 ;
b) innerhalb von 15 Tagen nach dieser Mitteilung den Marktpreis, der sich aus der endgültigen Aufstellung dieser Preise ergibt und der für die etwaige Anwendung des Artikels 9 der gleichen Verordnung heranzuziehen ist.

(3) Innerhalb der gleichen Fristen teilen die in Absatz 1 genannten Mitgliedstaaten der Kommission die Preise für die Mutterschafe und, soweit möglich, die Preise für die nicht in Artikel 2 genannten sonstigen Kategorien mit.

Artikel 4

Ergreifen ein oder mehrere Mitgliedstaaten insbesondere aus veterinär- oder gesundheitspolizeilichen Gründen Maßnahmen, die die normale Entwicklung der auf ihren Märkten festgestellten Preise beeinträchtigen, so kann die Kommission

— entweder die auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preisnotierungen unberücksichtigt lassen
— oder die letzten vor Anwendung dieser Maßnahmen auf dem betreffenden Markt oder den betreffenden Märkten festgestellten Preise zugrunde legen.

Hält diese Lage während zweier aufeinanderfolgender Wochen an, so wird entschieden, ob die vorstehenden Kriterien angepaßt oder aufgehoben werden müssen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am 20. Oktober 1980 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Oktober 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

ANHANG I

Koeffizienten zur Berechnung des auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preises

Bundesrepublik Deutschland	2,45 %
Belgien	0,18 %
Dänemark	0,11 %
Frankreich	25,22 %
Irland	5,04 %
Italien	19,47 %
Luxemburg	—
Niederlande	1,25 %
Vereinigtes Königreich	46,28 %
	100,00 %

ANHANG II

Faktoren zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise

A. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentativer Markt** : Bundesrepublik Deutschland

Der auf diesem Markt festgestellte Preis ist der gewogene Durchschnitt der in folgenden Regionen festgestellten Preise :

	Wiegungskoeffizienten
Baden-Württemberg	10,9 %
Bayern	18,6 %
Nordrhein-Westfalen	44,8 %
Niedersachsen	14,2 %
Saarland	11,5 %

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Mastlammfleisch	100 %

B. BELGIEN

1. **Repräsentativer Markt** : Sint Truiden

2. **Kategorien**	pauschales Tierkörpergewicht	Wiegungskoeffizienten
Moutons extra	30 kg/Stück	50 %
Agneaux extra	16 kg/Stück	50 %

C. DÄNEMARK

1. **Repräsentativer Markt** : København

2. **Kategorien**	Wiegungskoeffizienten
Lam Ekstra	33,3 %
Lam 1. Kvalitet	66,7 %

D. FRANKREICH

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
a) — Markt von Rungis	50 %
b) — Regionale Märkte — Paris, Limoges, Toulouse, Avignon	50 %

2. **Kategorien**

a) Markt von Rungis : vermarktete Kategorien insgesamt,

b) Regionale Märkte : Agneaux

Maststufe	Ausformung	Wiegungskoeffizienten
Couvert	E	10
(Bezeichnung „parfait")	U	12
	R	18
	O	10
Gras	E	7
	U	9
	R	12
	O	7
Très gras	E	4
(Bezeichnung „suiffard")	U	4
	R	4
	O	3

E. IRLAND

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten
Athleague	10,5 %
Ballyhaunis	40,4 %
Dublin	22,9 %
Waterford	26,2 %

2. **Kategorien**	Wiegungskoeffizienten
Lamb first quality	70 %
Lamb second quality	30 %

F. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte**	Wiegungskoeffizienten	
	Agnelli	*Agnelloni*
Nuoro	35 %	—
Roma	30 %	60 %
Firenze	15 %	—
Napoli	10 %	40 %
L'Aquila	10 %	—

2. **Kategorien**	Wiegungskoeffizienten
Agnelli	64 %
Agnelloni	36 %

G. NIEDERLANDE

1. **Repräsentative Märkte**

Alkmaar
Hoorn
Bodegraven
Breukelen
Franeker
Harlingen
Leiden
Nieuwerkerk a/d IJssel

Wiegungskoeffizienten

Die in jedem Schlachthof festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jedem Schlachthof geschlachteten Tiere an den Gesamtschlachtungen des Landes ausdrücken.

2. **Kategorie**	Wiegungskoeffizient
Vette lammeren	100 %

H. VEREINIGTES KÖNIGREICH

1. **Repräsentative Märkte** Alle eine Klassifizierung von gesundheitspolizeilich unbedenklichen Schafen vornehmenden Viehversteigerungsmärkte in : — England und Wales — Scotland — Northern Ireland	Wiegungskoeffizienten Die in jeder Region festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil der in jeder Region erfaßten Tiere an der Gesamtzahl der erfaßten Tiere des Landes ausdrücken.
2. **Kategorien** — Certified fat lambs — Certified hoggets — Other certified clean fat sheeps	Wiegungskoeffizienten Die für jede Kategorie festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die für jede Woche variabel sind und den Anteil des geschätzten Tierkörpergesamtgewichts der in jeder Kategorie erfaßten Tiere an dem geschätzten Tierkörpergesamtgewicht aller erfaßten Tiere ausdrücken.

ANHANG III

Die Begriffsbestimmungen für Tierkörper von Schafen lauten wie folgt :

A. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Mastlammfleisch :	Durchschnitt aller Handelsklassen der Schlachtkörper von Stall- und Weidemastlämmern, nicht über 12 Monate alt.

B. BELGIEN

— Agneau extra :	Schlachtlämmer von weniger als einem Jahr mit einer Schlachtausbeute von über 50 %,
— Moutons extra :	Schafe von mehr als einem Jahr mit einer Schlachtausbeute von über 48 %.

C. DÄNEMARK

Slagtekroppe af lam

— Ekstra :	Tierkörper mit gut entwickelten Keulen, gutem Fleischgehalt sowie einer angemessenen Fettschicht. Die Höchstgewichte betragen : — bei Milchlämmern 16 Kilogramm Schlachtkörpergewicht, — bei übrigen Lämmern 25 Kilogramm Schlachtkörpergewicht,
— 1. kval :	Tierkörper, deren Rücken, Lenden und Keulen einen mittleren Fleischgehalt und eine angemessene Fettschicht aufweisen.

D. FRANKREICH

Tierkörper von Schlachtlämmern mit einem Gewicht zwischen 13 und 19 Kilogramm :

Mastzustand :

— Couvert (Bezeichnung „parfait") :	Fast der gesamte Schlachtkörper ist von einer einheitlichen, nicht übermäßig dicken Fettschicht bedeckt. Sie kann am Schwanzansatz leicht verdickte Stellen aufweisen. Auf den Lenden sind beiderseits der Wirbelsäule Streifen sichtbar. Auf der Innenseite des Brustkorbs sind die Muskeln zwischen den Rippen sichtbar. Bei den weiblichen Schafen können die Streifen auch nicht sichtbar sein und die Muskeln zwischen den Rippen weniger deutlich hervortreten.
— Gras :	Der Schlachtkörper ist vollständig von einem verhältnismäßig dicken Fettmantel bedeckt ; auf den Gliedmaßen ist die Schicht etwas dünner. Auf der Innenseite des Brustkorbs können einige leichte Fettanhäufungen auftreten. Die Muskeln zwischen den Rippen können marmoriert sein. Ferner ist die Niere ganz von einer Fettmasse umgeben. Bei den weiblichen Schafen können Fettmantel und Fettanhäufungen stärker ausgeprägt sein.
— Très gras :	Ein sehr dicker Fettmantel bedeckt den Schlachtkörper, der an verschiedenen Stellen Fettanhäufungen aufweist. Auf der Innenseite des Brustkorbs bilden sich Fettanhäufungen ; zwischen den Rippen sind die Muskeln stark marmoriert. Ferner ist die Niere von einer umfangreichen Fettmasse umgeben.

Ausformung

— E :

— Ausgezeichnet.

— Alle Profile sind konvex und weisen eine sehr starke Muskelentwicklung auf.

Keule und Keulenenden : kurz, prall und sehr dick.

Das Keulenende ist mehr breit als lang.

Rücken und Lenden : sehr dick und sehr breit bis zur Höhe der Schultern.

Schultern : prall und sehr dick.

— U :

— Sehr gut.

— Die Profile sind insgesamt zumindest subkonvex und weisen eine noch ausgeprägte Muskelentwicklung auf.

Keule und Keulenenden : abgerundet und dick, wobei das Keulenende noch immer mehr breit als lang ist.

Rücken und Lenden : dick, breit und ohne Vertiefungen bis zur Höhe der Schultern. Rückenwirbel nicht sichtbar. Schultern : prall und dick.

— R :

— Gut

— Alle Profile sind zumindest geradlinig und weisen eine dicke Muskulatur auf.

Keule und Keulenende : mehr länglich, aber immer noch dick. Das Keulenende ist etwa genauso breit wie lang.

Rücken und Lenden : weniger voll, aber immer noch am Ansatz breit ; der Rücken kann in Höhe der Schultern etwas weniger breit sein. Rückenwirbel ganz leicht sichtbar.

Schultern : können weniger dick sein.

— O :

— Mäßig.

— Die Profile sind insgesamt geradlinig, einige subkonkav ; Muskulatur von mittlerer Dicke.

Keule und Keulenende : sehr länglich, in allen Teilen ohne Dicke. Das Keulende ist mehr lang als breit.

Rücken und Lenden : schmal, ohne Dicke. Rückenwirbel leicht sichtbar.

Schultern : ohne Dicke.

E. IRLAND

— Lamb :

Schaf ohne endgültige Zähne.

— First quality lamb :

Lamm mit guter Ausformung, die durch die gut fleischigen Keulen, Lenden, Rippen und Schultern bestimmt werden. Die verschiedenen Teile des Tierkörpers müssen ein geradliniges oder konvexes Profil aufweisen. Die Fettschicht muß zwischen fein und mittel schwanken.

Das Gewicht der Tierkörper erster Klasse schwankt normalerweise zwischen 15,0 und 22,0 Kilogramm Kaltgewicht.

Bei zufriedenstellender Ausformung und Fettschicht ist jedoch eine Gewichtsabweichung nach oben oder unten zulässig.

— Second quality lamb :

Lamm, das nicht den Bedingungen von Lämmern erster Qualität entspricht. Diese Lämmer haben eine durchschnittliche bis mäßige Ausformung oder einen als fett bis sehr fett zu bezeichnenden Mastzustand. Das Gewicht der Lämmer dieser Klasse schwankt normalerweise zwischen 15,0 und 27,0 Kilogramm Kaltgewicht.

F. ITALIEN

— Agnelli :	Männliche oder weibliche Milchschafe.
— Agnelloni :	Männliche oder weibliche abgesetzte Schafe, die nicht für die Fortpflanzung verwendet worden sind.

G. NIEDERLANDE

— Vette lammeren :	Durchschnitt aller Handelsklassen von Schlachtlämmern von weniger als einem Jahr.

H. VEREINIGTES KÖNIGREICH

Schafe einstufbarer Qualität

(ausgenommen Widder, Mutterschafe, trächtige Schaflämmer und solche Tiere, die aufgrund ihrer Qualität, ihres Zustandes oder ihres Gewichts zurückgewiesen werden)

Lambs :	ab dem ersten Montag im Januar eines Jahres geborene und im gleichen Jahr vermarktete oder nach Beginn des Monats Oktober des der Vermarktung vorausgehenden Jahres geborene Schafe.
Hoggets :	zwischen dem ersten Montag im Januar und dem ersten Sonntag im Juli vermarktete Schafe, die in dem 12-Monats-Zeitraum bis September des vorausgehenden Jahres geboren worden sind.
Sheep :	andere Schafe einstufbarer Qualität, die nicht als „lambs" oder „hoggets" eingestuft worden sind.

Qualitätsnormen

Um für die Einstufung in Betracht zu kommen, muß der Tierkörper einen durchweg guten Fleischbesatz aufweisen. Die Lenden müssen gut entwickelt, die Keulen und Schultern ausreichend fleischig sein, die Vorderviertel können jedoch ziemlich schwer sein. Das Fleisch muß fest sein.

Die vorgeschriebene Mindestfettschicht muß leicht ausgebildet sein. Ein Tierkörper mit zu starkem Fettbesatz ist zurückzuweisen. Das lebende Schaf muß so ausgeformt sein, daß nach dem Schlachten der Tierkörper mindestens diese Qualitätsnormen erreicht werden.

Gewicht

Um für die Einstufung in Betracht zu kommen, müssen die Schafe ein geschätztes oder tatsächliches Schlachtkörpergewicht von mindestens 8 kg aufweisen.